Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9181**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ayse Asar, Dr. Andrea Lübcke, Claudia Müller, Dr. Anja Reinalter, Misbah Khan und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/8281, 21/9179 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2, 3 und 6. Von diesen Vorschriften kann durch tarifliche Vereinbarung abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Personal auch in unbefristeten oder nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen. Zur unbefristeten Beschäftigung sind die Hochschulen verpflichtet, wenn dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personal überwiegend Daueraufgaben übertragen werden.

(3) Stellen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal, für das auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Befristung erfolgen soll, sind öffentlich auszuschreiben.“ ‘

2. Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2.

3. Die bisherige Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

 ‚3. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt

 „§ 6

 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten

 Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, sind zulässig. Die Dauer des Arbeitsvertrages soll 12 Monate nicht unterschreiten. Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages sind möglich, Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

4. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 4 und 5.

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Die Streichung der Tarifsperre aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz öffnet grundsätzlich auch diesen arbeitsrechtlichen Sonderbereich einer kollektivrechtlichen Ausgestaltung durch die Sozialpartner. Der Möglichkeit, abweichende tarifvertragliche Regelungen zu treffen, sollte gesetzlich kein Riegel vorgeschoben werden. Grundsätzlich sollte auch in der Wissenschaft das Befristungsrecht der kollektivrechtlichen Gestaltung offenstehen. Der neu gefasste Absatz 1 Satz 2 und die Streichung des bisherigen Satzes 3 stellen dies sicher.

Zu Absatz 2

Die Eingrenzung des Sonderbefristungsrechts auf eine Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung nach § 2 erweist sich seit Jahren als unzureichend, da der Qualifizierungsbegriff in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Zwar sollte durch die Eingrenzung des Sonderbefristungsrechts auf Verträge, die der individuellen Qualifizierung dienen, eine Befristung von Arbeitsverhältnissen, die überwiegend der Wahrnehmung von Daueraufgaben dienen, bereits nach geltender Rechtslage implizit ausgeschlossen sein. Mit der Ergänzung wird nun insofern weitere Klarheit geschaffen.

So schlägt beispielsweise auch der Wissenschaftsrat eine Definition unbefristeter Funktionsstellen vor, denen „einrichtungsbezogene Daueraufgaben zugeordnet (werden), die nicht primär der individuellen Weiterentwicklung hin zu einer Leitungsposition dienen, aber dauerhaft hoch professionell bearbeitet werden müssen“ (2025, Positionspapier „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, S. 33). Dabei kann es sich beispielsweise um Lecturer oder Researcher, Leiter*innen von Core-Facilities, Betreuer*innen großer Datenbanken, Koordinator*innen von Forschungsverbünden, Laborleitungen oder Studiengangskoordinator*innen handeln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Mit der grundsätzlich verpflichtenden öffentlichen Ausschreibung von Stellen, die auf Grundlage dieses Gesetzes befristet werden, werden insbesondere Chancengerechtigkeit und Bestenauslese gefördert. Es wird sichergestellt, dass grundsätzlich alle Personen, die die Voraussetzung einer Stelle erfüllen, von der Ausschreibung Kenntnis erhalten und diese nicht einem von vornherein vorbestimmten Personenkreis vorbehalten wird. Das Sonderbefristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft setzt damit klare Kriterien von Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Stellenbesetzung voraus und fördert zugleich eine solide Grundlage qualifizierter Bewerber*innen für die Auswahlentscheidung der wissenschaftlichen Einrichtung.

Zu Nummer 3

Für studienbegleitende Beschäftigungen nach § 6 soll in der Regel eine Vertragslaufzeit von nicht weniger als einem Jahr vereinbart werden. Die bisherige durchschnittliche Vertragslaufzeit für nach § 6 befristete studentische beschäftigte liegt bei etwas unter 6 Monaten, orientiert sich also im Durchschnitt ungefähr an der Dauer eines Semesters, obwohl die durchschnittliche Gesamtbeschäftigungszeit bei rund 20 Monaten liegt. Vor diesem Hintergrund soll zugunsten der Studierenden ein höheres Maß an Verlässlichkeit und Planbarkeit geschaffen werden, indem eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr vorgesehen wird.

Durch die Regelung als Soll-Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, die Mindestvertragslaufzeit in begründeten Fällen zu unterschreiten und kürzere Verträge abzuschließen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Art der Tätigkeit dies unbedingt erfordert oder eine kürzere Vertragslaufzeit von den Studierenden explizit gewünscht wird.

Um Studierenden mehr zeitliche Flexibilität in Bezug auf studienbegleitende Hilfstätigkeiten einzuräumen und der Realität vieler Studienverläufe besser Rechnung zu tragen, entfällt die Höchstbefristungsdauer nach § 6. So soll verhindert werden, dass Studierende bei Überschreiten der Regelstudienzeit beispielsweise aufgrund der Wahrnehmung von Care-Aufgaben, ehrenamtlichen Engagements oder Schwerbehinderung sowie eines weiteren Studiums ihre studienbegleitenden Hilfstätigkeiten nicht mehr fortführen können und in dieser Phase eine neue Erwerbsquelle suchen müssen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.